

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
(GDV)
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Anlage zu den

DTV - Allgemeine Deutsche Seeschiffsversicherungsbedingungen 2009

(Anlage-DTV-ADS 2009)

Musterbedingungen des GDV

1	Es besteht Versicherungsschutz nach dem ... Abschnitt.	10	Der Beauftragte gemäß Ziff. 16.2, 31.1.2, 43, 44 und 61.1 DTV-ADS 2009 lautet ...
2	Führender Versicherer gemäß Ziff. 19 DTV-ADS 2009 ist ...	11	Zu Ziff. 56 ADS-DTV 2009 gelten die Eisklassen laut Anlage zu diesen Bedingungen.
3	Als Fahrgebiet gemäß Ziff. 23 DTV-ADS ist vereinbart ...	12	Als Tenderentschädigung gemäß Ziff. 64.1 DTV-ADS 2009 wird ein Betrag von ... pro Tag vereinbart. Die Abrechnung erfolgt ... Die Ersatzpflicht der Versicherers mindert sich unter den Voraussetzungen der Ziff. 64.3 DTV-ADS 2009 um ... Prozent.
4	Der gemäß Ziff. 28.3 DTV-ADS 2009 vereinbarte Betrag beträgt ...	13	Sperrzonen gemäß Ziff. 82.8 DTV-ADS 2009 sind ...
5	Der gemäß Ziff. 31.3 DTV-ADS 2009 vereinbarte Betrag beträgt ...	14	Die gemäß Ziff. 83.1 DTV-ADS 2009 ausgeschlossenen Gebiete sind ...
6	Versicherungsschutz nach Ziff. 28.6. DTV-ADS 2009 (Havarie-grosse Absorption) besteht, wenn hierfür eine Versicherungssumme vereinbart ist. Die nach Ziff. 28.2 ADS-DTV 2009 vereinbarte Versicherungssumme beträgt ... je Versicherungsfall [, maximal ... für alle Versicherungsfälle während der Dauer der Versicherung].		
7	[Vereinbarungen zu einem Wiedereinchluss der Gefahr der Piraterie gemäß Ziff. 35.1.4. DTV-ADS 2009]		
8	Die gemäß Ziff. 40.1 DTV-ADS 2009 vereinbarte Abzugsfranchise beträgt ...		
9	Die gemäß Ziff. 40.3 DTV-ADS 2009 vereinbarten Abzüge für Eisschäden betragen ... je Versicherungsfall.		

Hinweis zu Ziff. 53.2 DTV-ADS 2009:

Die Vorschriften der §§ 406 – 408 des Bürgerlichen Gesetzbuches lauten:

§ 406 Aufrechnung gegenüber dem neuen Gläubiger

Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen

Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, dass er bei dem Erwerb der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder dass die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

§ 407 Rechtshandlungen gegenüber dem bisherigen Gläubiger

(1) Der neue Gläubiger muss eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt.

(2) Ist in einem nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urteil über die Forderung ergangen, so muss der neue Gläubiger das Urteil gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der Schuldner die Abtretung bei dem Eintritt der Rechtshängigkeit gekannt hat.

§ 408 Mehrfache Abtretung

(1) Wird eine abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger nochmals an einen Dritten abgetreten, so finden, wenn der Schuldner an den Dritten leistet oder wenn zwischen dem Schuldner und dem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig wird, zugunsten des Schuldners die Vorschriften des § 407 dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die bereits abgetretene Forderung durch gerichtlichen Beschluss einem Dritten überwiesen wird oder wenn der bisherige Gläubiger dem Dritten gegenüber anerkennt, dass die bereits abgetretene Forderung kraft Gesetzes auf den Dritten übergegangen sei.